



Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

Ochenbauer Controls GmbH
Staudach 259
8230 Hartberg

Bearb.: Mag. Peter Bubik
Tel.: +43 (3332) 606-220
Fax: +43 (3332) 606-550
E-Mail: bhhf-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHHF-184266/2016-4

Hartberg, am 28.03.2017

Ggst.: Ochenbauer Controls GmbH, 8230 Penzendorf 66,
Metallverarbeitung
gewerberechtliche Änderungsgenehmigung;

Öffentliche Kundmachung

einer mündlichen Verhandlung am

Montag, dem 10. April 2017 um 09:00 Uhr.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: an Ort und Stelle

Die Ochenbauer Controls GmbH hat folgendes Ansuchen bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld gestellt:

Gewerberechtliche Änderungsgenehmigung

für die Errichtung und den Betrieb folgender Betriebsanlagenänderung zur Ausübung des Gewerbes Metalltechnik

Lage der Anlage: Grundstück Nr. .174, KG. 64135, Gemeinde Greinbach

Kurzbeschreibung des Projektes: Änderungen des Maschinenparks und der Arbeitsmittel

Bauliche Anlagen: unverändert

Außenanlagen: unverändert

Maschinelle Anlagen: laut Projekt

Heizungsanlage: unverändert

Betriebszeiten: 7 Tage Woche von 05:00 – 24:00 Uhr

Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer: 1

Gesamtzahl der motorischen Leistung

8230 Hartberg • Rochusplatz 2
Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr
DVR 0077941 • UID ATU37001007
Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT312081518200180000 • BIC STSPAT2G

die zum Antrieb der Maschinen
notwendig ist

~ 100 kW

Erstgenehmigung: Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hartberg
vom 08.09.1997, GZ.: 4.1-293/1996

Änderungsgenehmigung: Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hartberg
vom 18.07.2007, GZ.: 4.1-52/2007

Auf diese Bescheide bezieht sich das Ansuchen.

Rechtsgrundlagen:

⇒ Gewerbeordnung - GewO 1994, BGBl.Nr. 194/1994, i.d.g.F.: §§ 74, 81, 356,

Sonstige Rechtsgrundlagen:

⇒ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG 1991, BGBl.Nr. 51/1991, i.d.g.F.:
§§ 40 bis 44 und 54

⇒ Arbeitnehmerschutzgesetz - ASchG 1994, BGBl.Nr. 450/1994, i.d.g.F.:
§ 93, § 94

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn Sie glauben, durch dieses Projekt in einer Ihrer **Schutzinteressen** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

Schutzinteressen sind im gewerbebehördlichen Verfahren:

- Schutz des Lebens und der Gesundheit
- Schutz des Eigentums
- Schutz vor unzumutbaren Belästigungen (z.B. durch Lärm, Schadstoffe etc.)

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld einlangen. Wenn Sie keine Einwendungen erheben, verlieren Sie die Parteistellung.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG 1991).

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

- ⇒ Rechtsanwälten und Notaren,
- ⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung während der Zeiten des Parteienverkehrs (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld Einsicht genommen werden.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als Nachbar können Sie von Ihrem Anhörungsrecht **im gewerblichen Betriebsanlagenverfahren** schriftlich vom Anschlag dieser Kundmachung **bis zum 07.04.2017** Gebrauch machen oder an der Verhandlung teilnehmen. Nur fristgerechte Stellungnahmen können im Verfahren berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Peter Bubik
(elektronisch gefertigt)